Propositions : Decret.

Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.,

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern landesväterlichen Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

- 1) In Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 haben Unsere getreuen Stände Mitglieder und Stellvertreter zu den der Provinz angehörigen Bezirks Commissionen für die klassististe Einkommensteuer neu zu wählen. Hinsichtlich der Jahl der für die einzelnen Bezirks Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es lediglich bei den Borschriften, nach welchen die diesfälligen Wahlen bereits früher stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommenssteuerpslichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissionis mitgetheilt werden.
- 2) Ingleichen haben Unsere getreuen Stände mit Rücksicht auf die denselben jourch §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Da sich das Bedürsniß der Regulirung des Abdeckereiwesens gezeigt hat, haben Wir den Entwurt eines dahin zielenden Gesetzes ausarbeiten lassen, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände vernehmen wollen.
- 4) Wir lassen ferner Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes wegen Verschaffung von Borfluth in dem Bezirk des Appellations = Gerichtshoses zu Coln und des Justiz = Senats zu Ehren= breitstein zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

In Betreff der laufenden ftanbischen Berwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial = Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Carlsruhe, ben 30. September 1856.

(gez.:) Friedrich Wilhelm.

(gez.:) von Manteuffel, von ber Sendt, Simons, von Raumer. von Beftphalen. von Bobelschwingh. Graf Walbersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: (gez.:) von Manteuffel.

Un

bie zum zwölften Provinzial=Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Entwurf eines Gefetes,

betreffend

die Regulirung des Abdeckereimesens.

S 1.

Mufgehoben werben hierburch :

- I. bie Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abbeckerei-Anlagen ober zum Betriebe des Abbeckereis gewerbes zu ertheilen;
- II. vorbehaltlich der gesetzlich bestehenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb des Absbedereigewerbes entrichtet werden;
- III. die Berechtigung, bergleichen Abgaben aufzulegen; endlich
- IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu sordern (Zwangs und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:
 - 1. dem Fistus, ober
 - 2. einer Kämmerei ober Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zusteben, ober
 - 3. von einem bieser, zu 1 und 2 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder
 - 4. wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Berleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist. § 2.

In allen anderen, im § 1 unter IV. zu 1 bis 4 nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs= und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bann= pflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§ 10—23) abgelöst werden.

\$ 3

Dagegen unterliegen ausschließliche Abbeckerei=Gewerbe=Berechtigungen, welche mit Zwangs= und Bannrechten nicht verbunden sind, weder ber Aushebung, noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real=Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs= und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbsberechtigungen verbunden waren.

S 4

Bei Beurtheilung ber Frage:

ob die auf Abbeckereien haftenden Abgaben durch die Bestimmung im § 1 Rro. II. dieses Gesetzes aufgehoben worden sind oder nicht,

bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislaft.

Die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Geseth = Sammlung Seite 64) finden auf die von Abbeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung.

\$ 5.

Auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leiftungen vom Abbeckereiwesen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Berhältnisse vom 2. März 1850 (Gesetz=Sammlung für 1850, Seite 77) Anwendung.

\$ 6.

Für den Berlust der nach § 1 aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgülltiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderzusstich bestanden haben.

Ausgeschlossen ift jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:

- 1. dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirkes zugestanden hat, oder
- 2. von Einem der zu 1 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übersgegangen ist.

\$ 7

In dem im § 6 unter 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Ausscheing des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats 185. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Besugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Ausschen gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die sür Ueberlassung der Verechtigung übernommenen Verpslichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

\$ 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust berselben spätestens bis zum Schlusse Wonats 185. bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesebes zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehens = und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigke) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

\$ 9.

Die Entschäbigung (§ 6) für die im § 1 unter Nro. I., II. und III. aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 des Entschädigungs Sesexes zur allgemeinen Gewerdes Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und sestgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 dis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungs Summe zum Grunde gelegt, und daß die sestgeste Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesexes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§ 10.

Die Ablösung ber nach § 1 unter Nro. IV. nicht aufgehobenen Zwangs und Bannrechte erfolgt auf ben Antrag ber Zwangs und Bannpflichtigen, welche babei, und zwar sowohl bei dem Antrage auf Ablösung, wie bei dem Ablösungs Berfahren und bei allen im Laufe besselben vorkommenden Berhandlungen, Brozessen, Bergleichen, Bertrags Abschlüssen zc.

- a) soweit fie zu einem Gemeindebezirke gehoren, von beffen Gemeindevorstande,
- b) soweit fie zu einem Gutsbezirke gehoren, von dem Besither bes Gutes,
- c) soweit sie weber zu einem Gemeinde-, noch Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Grundstücks, innerhalb bessen Grenzen sie wohnen.

vertreten werden, ohne daß es hierzu einer allgemeinen oder einer Spezial-Bollmacht bedarf. Sind bei bem Ablöfungs = Berfahren mehr als funf Gemeinde = Borftande, Guts = ober Grundbefiter betheiligt, fo muffen auf Erforbern ber Behörbe ober ihres Commissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte von ihnen bestellt werben, beren Zahl brei nicht übersteigen barf. Können sich biese mehreren Interessenten binnen einer Krift von 6 Wochen, nach ergangener Aufforderung, über biese gemeinsame Bevollmächtigung nicht einigen, so ist bie Regierung befugt, benselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Bei allen Berhandlungen mit bem Abbeckereiberechtigten ober einem abgabenberechtigten Dritten muffen fich die Interessenten, wie beren Bevollmächtigte, in Bezug auf ihre gemeinsamen ober gleichartigen Intereffen, dem Beschlusse der Mehrheit, nach Maßgabe des Biehstandes berechnet, unterwersen.

Die Ablöfung findet jedoch nur dann Statt, wenn ber Biehftand ber Gemeinden, Gutsbegirke und einzelnen Besitzungen, für welche bieselbe beantragt wird, ben vierten Theil bes Biehstandes im Bannbegirte beträgt.

Hierüber hat die Regierung auf Grund ber neuesten amtlichen Nachrichten, mit Ausschluß einer Beschwerbe ober Refurs = Inftang, endgültig zu entscheiben.

Jeber zum Antrag auf Ablöfung Berechtigte ist befugt, die anderen Brovokations Berechtigten bes Bannbegirts (§ 10) über ben Beitritt zur Provokation vernehmen zu laffen. Derselbe hat aber, wenn biefer Bersuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzuschießenden Roften (§ 23) zu tragen.

§ 13.

Die Zustimmung zur Provokation muß schriftlich ober zum Protokoll erklärt werben. Ift bies geschehen, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen von der Provokation das Recht der übrigen Provokanten, wie 528 Berechtigten (§ 14) auf die Ablösung, nicht wieder aufheben.

\$ 14.

Sobald eine Proposation von der Regierung für gulässig erachtet worden ift (§ 11), hat auch der Abbeckereiberechtigte bie Befugniß, alsbann feinerseits bie Ablösung für ben gangen Bezirk zu verlangen.

\$ 15.

Gine mit bem Zwangs = und Bannrechte verbundene ausschließliche Gewerbe Berechtigung muß gleichzeitig mit dem ersteren abgelöft werden.

\$ 16.

Bei Feststellung bes Umfangs bes Zwangs = und Bannrechts, wie einer damit verbundenen ausschließ= lichen Gewerbsberechtigung, ift auf ben Inhalt der Privilegien, Berleihungs = Urkunden ober sonstiger spezieller Rechtstitel zuruckzugehen, und find biejenigen Erweiterungen ber Berechtigung, welche burch landes= polizeiliche Verordnungen eingetreten find, ingleichen etwanige, mit bem Abbeckereibetriebe in Verbindung getretene Nebengewerbe nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittelung des Werthes biefer Berechtigungen, sowie die Festsetzung ber bafur zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach § 35 bes Entschädigungs - Gesetzes zur allgemeinen Gewerbe = Ordnung vom 17. Januar 1845.

\$ 17.

Solche Abgaben und Leiftungen, ju welchen bie Abbederei-Berechtigten in Beziehung auf bie abzulösenben Berechtigungen verpflichtet waren, sind, sofern sie von dem Abdeckerei-Berechtigten an die Zwangs= und Bannpflichtigen zu entrichten find, bei Ermittelung des Werths ober Reinertrags biefer Berechtigungen in Abrechnung zu bringen und muffen bei biesem Ablösungs = Berfahren in jedem Falle mit abgelöft werben.

§ 18.

Auch wenn die im § 17 gebachten Abgaben und Leiftungen dritten Personen zustehen, mufsen bersgleichen Abgaben und Leistungen bei diesem Berfahren gleichzeitig zur Ablösung gebracht werben.

§ 19.

Die Entschädigung des Abbeckerei=Berechtigten ist von den Zwangs= und Bannpflichtigen aufzubringen. Das Beitrags=Berhältniß der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen wird von der Regie= rung, mit Borbehalt des Rekurses an die Ministerien für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, nach Maßgabe des Biehstandes, ein= für allemal festgesett.

§ 20.

Dagegen ist die Entschädigung für die nach § 18 abzulösenden Abgaben und Leistungen den hierzu Berechtigten vom Abdeckerei=Besitzer in Rente oder Kapital zu gewähren.

\$ 21.

Eine Enischädigungs-Rente kann burch Zahlung des 25fachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und muß sich der Berechtigte auch Stückzahlungen, jedoch unter 100 Thlrn. nur in dem Falle gefallen lassen, wenn die ganze Ablösungssumme einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, oder einer einzelnen Besitzung weniger als 100 Thlr. beträgt und ungetheilt abgetragen wird.

\$ 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablössung der Entschädigungs Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs Renten und Ablösungs Kapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Verechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§ 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs Sessens zur allgemeinen Gewerde Drbnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach § 59 des Entschädigungs=Gesetzs die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen vor dem Ablauf des Monats 185. gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

\$ 23.

Das Ablösungs=Berfahren und die dabei nöthigen Berhandlungen erfolgen durch Commissarien der Regierung stempel= und gebührenfrei. Die dabei etwa vorkommenden baaren Auslagen werden nach dem Kosten=Regulativ vom 25. April 1836 und der Inftruktion vom 16. Juni 1836 berechnet und von den Berechtigten und den Berpflichteten, von jedem Theile zur Hälfte, getragen: Wegen der von dem einen oder anderen Interessenten veranlaßten prozessualischen Weiterungen sinden die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 24.

Die nicht aufgehobenen Real=Gewerbe=Berechtigungen wie die fortbauernben ausschließlichen Gewerbe=
Berechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Bewerber die Gewerbe=Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

\$ 25.

Soweit nicht Zwangs = und Bannrechte ober ausschließliche Gewerbe = Berechtigungen ber Abbecker ent = gegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abbeckerei = Bezirke eingeführt, aufgehoben ober verändert werden, ohne daß den Abbeckern ein Widerspruchsrecht ober ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbe-Berechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

\$ 26.

Die Bezirks-Abbecker (§ 25) sind verbunden, die ihnen von der Regierung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Verrichtungen und Leistungen der Abbecker zu erfüllen.

\$ 27.

Die Vorschriften ber Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich ber Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§ 27 ff.), der Befähigungs-Zeugnisse der Abdecker (§ 45) und der Taxen für dieselben (§ 92) bleiben in Kraft.

\$ 28.

Zwangs = und Bannrechte und ausschließliche Gewerbe = Berechtigungen der Abdecker können fortan durch Berjährung nicht mehr erworben werden. Durch Berträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Berabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Bertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Eben so wenig dürsen in Zukunft neue Real = Gewerbe = Berechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

\$ 29.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen find aufgehoben.

\$ 30.

Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

von ber Benbt.

von Manteuffel.

Motive

3 11

dem Geseth-Entwurf, betreffend die Regulirung des Abdeckereimesens.

In der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung sind alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden (§ 4 § 5 daselbst).

Bei Erlaß dieses Gesetzes erschien es wegen der Eigenthümlichkeit der AbdeckereisBerechtigung und der dabei in Betracht kommenden besonderen Berhältnissen bedenklich, dieselben den übrigen gewerblichen Berrechtigungen gleich zu behandeln, und da die über den Zustand des Abdeckereiwesens in den einzelnen Prosdinzen angeordneten Ermittelungen noch nicht beendet waren, wurden im § 8. jenes Gesetzes die über das AbdeckereisGewerbe bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision berselben in Kraft erhalten.

Nach Beendigung jener Ermittelungen ward im Jahre 1845 den Provinzialständen ein, die Aufhebung des Abdeckereizwanges betreffender Geseh-Entwurf vorgelegt, welcher dahin ging, die vorhandenen Beschränstungen gegen Entschädigung der Berechtigten unter Mitwirkung der Staaskasse zu beseitigen.

Dieser Entwurf fand bei den Provinzialständen mehrseitigen Widerspruch. Der Rheinische und Westphälische Landtag erklärten sich gegen die Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln, der Schlesische gegen die Anwendung des Gesetzes auf die dortige Provinz, der Posensche erachtete das Gesetz vom 13. Mai 1833 wegen Aushehung der Zwangs= und Bannrechte als maßgebend, und während der Preußische Landtag die Entschädigung der Berechtigten allein aus Staatsmitteln beanspruchte, beschränkte sich der Brandenburgissche auf Beantragung eines Ablösungs=Bersahrens nach den allgemein bestehenden Vorschriften.

Der unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Erinnerungen anderweit bearbeitete Geset Entwurf ward dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt. Der in dem Entwurfe beibehaltene Grundsatz der Aushebung des Abdeckereizwanges ohne vorgängige Provokation fand jedoch in den vereinigten Abtheilungen des Staatsrathsk keine Zustimmung, vielmehr war man der übereinstimmenden Ansicht, daß die Aushebung des Abdeckereizwanges nur im Wege der Ablösung auf Provokation der Betheiligten ersolgen könne. Die

bafür angeführten Gründe laffen sich im Wesentlichen bahin zusammenfaffen:

Die zwangsweise Aushebung wohlerworbener Rechte des einen und die unfreiwillige Berkürzung wesentlicher Berfügungs-Besugnisse des andern Theils können ausnahmsweise nur durch die Berücksichtigung der dringendsten, in anderer Weise nicht zu befriedigenden Anforderungen des Gemeinwohls begründet werden, wie dies z. B. bei Aushebung des Mahl- und Getränkezwanges der Fall gewesen ist, wobei es darauf ankam, den National-Wohlstand von Fesseln zu befreien, durch welche ihm Summen von underechendarer Größe entzogen wurden. In Betress der Abdeckereien dagegen ist das Entstehen größerer industrieller Unternehmungen dei Aushebung des bestehenden Zwanges nur sehr vereinzelt zu erwarten, und es hängt wesentlich von der lokalen Entwickelung des landwirthschaftlichen und anderer Gewerde ab, ob mit jener Aushebung zur Zeit materielle Bortheile für die Verpflichteten verbunden sind; auch läßt sich nicht übersehen, ob der Rutzen, welchen die Besreiung dem Verpflichteten gewährt, in einem angemessenn Verhältnisse zu der als Entschädigung für den Berechtigten aufzubringenden Summe steht.

Das Gewicht bieser Gründe war nicht zu verkennen. Inzwischen gingen fortwährend erneuete Anträge der Abbeckereibesitzer auf Regulirung ihrer Berhältnisse ein, welche in der ungunftigen Lage der Abbecker ihre Erklärung finden.

Das früher sehr verbreitete Vorurtheil in Bezug auf das Abledern gefallener Thiere ist nach und nach geschwunden. Die allmählig beginnende höhere Benutzung der Thier-Radaver durch die Industrie und selbst Seitens der Biehbesitzer zu landwirthschaftlichen und häuslichen Zwecken, sowie die Anlegung von Pferdeschlächtereien entzieht den Abdeckern mehr und mehr die Stoffe ihres Gewerbebetriebes. Nachdem durch den Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 3. März 1832 die Regierungen angewiesen worden, die Ansprüche der Scharfrichter und Abbecker unter Beseitigung polizeilicher Sinwirkung lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen und die Feststellung des Umfanges streitiger Gerechtsame der richterlichen Entscheidung zu überlassen, sind die auf die Rlagen der Abdecker ergangenen Entscheidungen der Gerichte, namentlich in Ermangelung vollgültiger Beweise über begangene Contraventionen nicht selten abweisend ausgefallen. Inssedesondere ist neuerlich durch Urtel des Ober-Tribunals entschieden, daß unter abgestandenem Vieh — welche Bezeichnung theils in den Privilegien der Abdecker, theils in den älteren Polizei-Verordnungen vorsomnt — nicht, wie die Abdecker behaupten, "alte und undrauchbare Thiere", sondern "gefallenes Vieh" zu verstehen seit, und in Folge bessen wird das alte und undrauchbare Vieh vielsach von den Besitzern getödtet und den Abdeckern entzogen.

Bevor auf das Andringen der Abdeckereibesitzer eine Entschließung gesaßt werden konnte, bedurfte es in Betracht der vorgedachten Rücksichten und Berhältnisse einer erneueten sorgfältigen Prüfung Seitens der Provinzialbehörden. Es wurden daher die Ober=Präsibien veranlaßt, nach vorgängiger Bernehmung mit den Regierungen sich über den Gegenstand gutachtlich zu äußern. Die Ober=Präsibien der Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, in denen sich die größte Zahl der Abdecker besindet, stimmten dafür, es zur Zeit bei dem bestehenden Zustande zu belassen. Die Gründe, auf welche sich diese Ansicht stügt, gehen dahin, daß den Abdeckerei=Besitzern der Schutz, welchen sie in der Ausübung ihrer Rechte zu fordern

hätten, durch den Richter gewährt werde, daß insbesondere die nach dem Urtel des Ober-Tribunals erfolgte Beschränkung ihrer Ansprüche auf gesallenes Bieh einen Anspruch auf Entschädigung nicht begründen könne, da ihnen, wie angenommen werden müsse, eine größere Berechtigung nie zugestanden; daß ferner den Absdeckern für den verminderten Ertrag des Gewerbes durch das Berschwinden von Borurtheilen oder durch sonstige Beränderung der Berhältnisse keine Gewähr zu leisten sei, diese Gewerbtreibenden sich vielmehr ganz in derselben Lage besänden, wie die Besitzer anderer ähnlicher Berechtigungen, welche im Lause der Zeit durch die Ungunst veränderter Umstände ihren ursprünglichen Werth verloren hätten und für welche gleichsalls eine besondere Fürsorge nicht getroffen sei; endlich, daß die Berechtigung der Abdecker für die Eingessessen zwar lästig, aber nicht in dem Maaße drückend erschienen, um das Einschreiten der Gesetzgebung hinreichend zu rechtsertigen.

Die Ober-Präsidien der Provinzen Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz erkannten ein Bedürfniß zur Regulirung der Abdeckerei-Verhältnisse um so weniger, als zwangsberechtigte Abdeckereien dort theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt vorkommen, woraus auch der Widerspruch mehrerer Provinzial-Landtage gegen den im Jahre 1845 vorgelegten Gesetz-Entwurf zu erklären ist, indem die Westphälischen und Rheinischen Stände eine Entschädigung aus Staatsmitteln lediglich zu Gunsten einiger Landestheile nicht gerechtsertigt erachteten. Nur das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen sprach sich für den Erlaß eines Ablösungs-Gesetzes aus, zwar nicht im Interesse der Abdeckerei-Verechtigten, aber aus Kückssichten der Landeskultur, zur Besreiung des Grundeigenthums von lästigen Fessen, wodurch zugleich eine höhere Verwerthung der Thier-Kadaver in Aussicht stehe.

Für die Entschließung über eine etwaige Betheiligung ber Staatstaffe bei einer gesetlichen Regulirung ber Abbederei : Berhältniffe mußte hiernächft auch ber Umfang ber muthmaßlichen Entschäbigung für bie aufzuhebenden Berechtigungen naher in's Auge gefaßt werden. In ber Denfschrift, welche ben im Jahre 1845 versammelten Provingialständen vorgelegt worden, ist bereits bemerkt, wie nach den damals veranlagten, allerdings nur gang ungefähren Erörterungen die Anforderungen für die Aufhebung des Abbedereizwanges in den Regierungsbezirken Frankfurt, Botsbam, Coslin, Stettin, Marienwerber, Danzig, Gumbinnen, Königsberg, Magdeburg und Coblenz, mithin für 10 Regierungsbezirke — für die übrigen mangelte es an einem Ergebniß — 2,726,289 Thaler betrugen. 3m Jahre 1849 wurden anderweite Ermittelungen angeordnet und man suchte durch Berhandlung mit den Abbeckereibesigern ein möglichst annäherndes Ergebniß ber zu erwartenben Unfpruche zu gewinnen. Dieselben beliefen fich nach ben Ermittelungen ber Regierungen in ben öftlichen und mittleren Provingen, wie ber Regierung gu Cobleng, welche von ben Regierungen in Weftphalen und ber Rheinproving wegen einer in ihrem Bezirke befindlichen Abbeckerei allein in Betracht kommt, mithin für 18 Regierungsbezirke und für 450 Abbeckereien auf 200,320,539 Thaler. Nach ber Ansicht mehrerer Regierungen find die Forberungen überspannt; auch darf nach den gepflogenen Berhand= lungen für den Fall einer baldigen, namentlich in Kapital zu gewährenden Entschädigung auf eine mehr ober minder erhebliche Ermäßigung der Forderungen gerechnet werden, wie denn der Betrag der Kauf- oder Unnahme=Summen für die Abdeckereien, soweit diese zu ermitteln waren, eine Million Thaler noch nicht erreicht. Indessen läßt sich das Maaß des minderen Auswandes für die wirklich zu gewährende Entschädi= gung ichwer mit einiger Bahricheinlichkeit abichaten. Zebenfalls bleibt aber eine Entschäbigungs . Summe von dem Belang in Aussicht, daß bei den gesteigerten Anspruchen an die Staatskaffe ichon aus finanziellen Rudfichten von einer Betheiligung ber letteren bei ber vorliegenden Regulirung in der ursprünglich beabfichtigten Weise abgestanden werben muß. Aus ben entwickelten Grunden glaubte die Staatsregierung bavon ausgeben zu muffen, bag eine genugende Beranlaffung zur gefetzlichen Regulirung bes Abbeckereiwefens nur ba anzuerkennen fei, wo aus ben obwaltenben Berhältniffen ein Beburfnig bagu naber nachgewiesen werbe.

Da die Stände der Provinz Sachsen in ihrer Denkschrift vom 27. September 1852 die von einer größeren Anzahl Gemeinden eines Kreises gestellte Petition auf Revision der Borschriften über das Abbeckereis

wesen im Wege der Gesetzgebung durch eine den Zwang hebende, das noch nutbare Eigenthum an den gefallenen Thieren berücksichtigende und sichernde, sowie die Gesahr der Ansteckung beseitigende Berordnung für begründet erachtet und den Antrag gestellt hatten,

balbmöglichst ein Gesetz ergehen zu lassen, welches ben Abbeckereizwang gegen angemessene, zum Theil aus Staatskassen, zum Theil von ben Verpflichteten zu tragende verhältnißmäßige Entsichäbigung aushebe und das Abbeckereiwesen auf geeignete Weise ordne,

so durfte die Staatsregierung hierin den Ausbruck des Anerkenntnisses eines provinziellen Bedürfnisses erkennen, und es ward daher, dem entsprechend, den zum eilften Landtage versammelten Sächsischen Ständen ein Gesetz-Entwurf zur Regulirung des Abdeckereiwesens in der dortigen Provinz zur Berathung und Begutz

achtung vorgelegt.

Der mit Berücksichtigung des ständischen Gutachtens redigirte Entwurf eines die Regulirung des Absbeckereiwesens in der Provinz Sachsen betreffenden Gesetzes ist hiernächst den im Jahre 1854 versammelten Kammern vorgelegt, wobei hervorgehoben wurde, daß es bei hervortretendem Bedürfnisse in anderen Prosvinzen keinen Anstand sinden werde, die AbdeckereisBerhältnisse daselbst in gleicher Weise zu ordnen. Es hat hierauf eine Erörterung der Bestimmungen jenes Gesetzentwurfes in den Kammern stattgefunden, welche demselben, von der Beschränkung auf die Provinz Sachsen abgesehen, in den wesentlichsten materiellen Vorschriften beigetreten sind. Mit mehreren minder erheblichen AbänderungssBorschlägen darf die Staatsregiezung sich einverstanden erklären.

Die zweite Kammer hatte bemnächst aber ben Antrag beschlossen, daß das zu erlassende Gesetz nicht auf die Provinz Sachsen zu beschränken, sondern als ein allgemeines, für den ganzen Umfang der Monarchie Gültigkeit erhalten möge, indem dieselbe geltend machte, daß im § 8 der Gewerbe-Ordnung ein allgemeines Gesetz in Aussicht gestellt sei, daß die Berhältnisse der Abbecker im Allgemeinen in allen Landestheilen dieselben seien, daß die bei den Abbeckereien vorkommenden Berschiedenheiten auch innerhalb der einzelnen Provinzen stattsänden, daß, wo sich zwangs und bannberechtigte Abbeckereien nicht vorfänden, das Gesetz von selbst außer Anwendung bleibe und um so weniger ein Bedenken gegen den Erlaß eines Gesetzes für alle Landestheile des Staates obwalten dürste, als die Zwangs und Bannrechte überall nur auf den Antrag der Berpslichteten abgelöst werden sollten.

Da ber Geseth Entwurf jedoch nur dem Sächsischen Provinzial Landtage zur Begutachtung vorgelegen hatte, so ist von der Ersten Kammer der Staatsregierung anheimgegeben worden, zuvörderst noch die übrigen Provinzialstände darüber zu vernehmen, um alsdann den Kammern eine anderweite Gesethesvorlage zu machen.

Die Staatsregierung barf um so weniger Anstand nehmen, dem diesfälligen Antrage zu entsprechen und die gutachtliche Aeußerung der Provinzialstände über den Gesetz-Entwurf einzuholen, als, wie erwähnt, der Erlaß eines Gesetzes, wie solches zunächst für die Provinz Sachsen beabsichtigt worden, bei eintretendem Bedürsniß auch für die anderen Provinzen bereits in Aussicht gestellt worden war.

Indem daher der anliegende Gesetz-Entwurf zur Begutachtung der Provinzialstände vorgelegt wird, findet sich über bessen Inhalt im Allgemeinen und bezüglich der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

Nach den früher bereits angestellten Ermittelungen beruhen die bestehenden Abdeckerei Berechtigungen auf sehr verschiedenen Titeln, theils auf Lehnse, theils auf Erbpachts Berhältnissen; die Lehnseigenschaft ist oft verdunkelt, die Beodachtung der diesfälligen gesetzlichen Borschriften außer Acht gelassen. Außerdem bestehen neben eigenthümlichem, auf Kausverträgen beruhendem Besitze, Abdeckereien zu Erbzins oder Zeitzpacht, oder die Berechtigungen beruhen auf Realrechten, Emphyteusen, persönlichen Gewerde Conzessionen, Berjährung und mitunter auf stillschweigender Duldung Seitens des Staates.

Gben so verschieden hat sich ber Umfang ber Berechtigungen ergeben. Es ist vielfach streitig, ob ben Biehbesithern bas Recht zustehe, ihr Bieh selbst ober burch ihre Leute abzuledern, oder ob bieselben bas

gefallene Bieh dem Abbecker ansagen und überlassen müssen. Gbenso ist fraglich, welche Biehgattungen dem Zwange unterliegen, ob das Recht des Abbeckers nur auf verendetes oder auch auf krankes, unheilbares, oder auch auf das zum wirthschaftlichen Gebrauch untauglich gewordene Bieh sich erstrecke. Letzteres beanspruchen die Abbecker häusig als das in früheren Berordnungen und in einzelnen Privilegien als "abgesstanden" bezeichnetes Bieh, weches ihrem Zwange unterworfen sei.

Die einzelnen Borschriften des vorgelegten Gesetz-Entwurfs stimmen, soweit nicht die Eigenthümlichkeit des Abbeckerei = Gewerbebetriebes Abweichungen erfordere, mit den bezüglichen Borschriften der Allgemeinen Gewerbe = Ordnung und des Entschädigungs = Gesetzes zu berselben vom 17. Januar 1845 überein.

Die Beftimmungen im

§ 1 bes Entwurfs

unter Dro. 1., II. und III. entsprechen ben Borschriften ber §§ 2 und 3 ber Gewerbe=Ordnung.

Bei Einführung ber an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer durch das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 79) ward bereits bestimmt (§ 30 dess.), daß dagegen alle bisherigen Abgaben von den Gewerben aushören sollten, insosern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betressen, als Conzessionsgeld 2c., sie mögen alljährlich oder ein= für allemal an Königlichen Kassen, Kämmereien oder Grundherren entrichtet werden. Für diesenigen Landestheile, welche erst nach dem Jahre 1810 mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden, ist durch den § 3 der Gewerbe=Ordnung eine gleiche Bestimmung getrossen, dergestalt, daß mit dem Eintritt der an die Staatskasse zu entrichtenden Gewerbesteuer alle frühes ren Abgaben gewerbesteuerlichen Natur sortgesallen sind.

Da jedoch nach § 8 der Gewerbe-Ordnung in Betreff des Abbeckereiwesens die bestehenden Vorschriften bis zur beendeten Revision in Kraft geblieben sind, so waren nunmehr bei dessen Regulirung gleichergestalt gegen Erhebung der staatlichen Gewerbesteuer die entsprechenden, seither noch für den Betrieb dieses Gewerbes entrichteten Abgaben ausdrücklich aufzuheben.

Der § 1 ber Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welcher bas Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu unterfagen, ober fie barin zu beschränken, aufhebt, hat hier in Bezug auf die für sich bestehenden Erclusiv= Berechtigungen keine Aufnahme gefunden. Db bergleichen für fich bestehende Erclusiv = Rechte überhaupt vorkommen, ift burch die früher über die Berhaltniffe ber Abbeder angeftellten umfaffenden Ermittelungen nicht festgestellt. Jebenfalls ift eine berartige, wenn überhaupt, so boch nur sehr vereinzelt vorkommenbe ausschließliche Gewerbe Berechtigung, die mit keinem Zwangs = und Bannrechte verbunden ift, den Bieh= haltern, welche einer berartigen Berechtigung gegenüber befugt find, ihr Bieh felbst abzulebern ober burch ihre Leute ablebern zu laffen, nicht nachtheilig, und es mangelt an einer ausreichenben Beranlaffung, folche, ben Pflichtigen unnachtheilige, im Laufe ber Zeit burch Berfchwinden ber Schen vor bem Selbstablebern bes Biebes minder einträglich gewordene Berechtigung anderweit gesetzlich zu reguliren. Gin ftaatswirthschaftliches Interesse, auf eine Bermehrung der Abbecker Bedacht zu nehmen, waltet nicht ob; jedenfalls erscheint bie Gewährung einer Entschädigung aus ber Staatskaffe zu biefem Zwecke in keiner Beise gerechtfertigt. Auch bei völliger Freigebung bieses Gewerbes ift nach der eigenthümlichen Beschaffenheit besselben eine Bermehrung ber Bahl ber Abbeder nicht zu erwarten, und ba überdies in Aussicht genommen wird, die Regierungen zur Einrichtung von Abbeckerei Bezirken zu ermächtigen (§ 25 des Entwurfs), so würde in allen folden Fallen die Uebertragung bes Gewerbebetriebes für den Begirt, worin ein jum ausschließlichen Gewerbebetrieb berechtigter Abbecker wohnt, aus nahe liegenden Gründen an diesen erfolgen, berfelbe mithin nach empfangener Entschädigung, wenn auch vielleicht in etwas verringertem Umfange, bennoch im Wefentlichen auch ferner fattisch im Genuffe ber früheren Erträge verbleiben. Bei dem Abbeckerei = Gewerbe tritt außerbem noch bie besondere Schwierigkeit hingu, die Entschädigung für bloße Erclusiv - Rechte zu ermitteln und aufzubringen. Rach § 16 bes Entschäbigungs-Gesetes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ift bie Aufbringung ber Entschädigungen fur bergleichen Berechtigungen ben Gewerbetreibenden felbst und ben Gemeinden, beziehungsweise Distrikten, zugewiesen. Es würden aber weder die neu hinzukommenden Abdecker zur Ausbringung namhafter Entschädigungs Beiträge im Stande sein, da das mit einem Zwangs und Bannrechte nicht verbundene Abdeckereigewerbe einen geringen Ertrag verspricht, und die Zahl der sich neu ansehenden Abdecker immer nur gering bleiben würde, noch haben die Gemeinden oder die Biehbesitzer ein nahes Interesse dabei, das ihnen nicht unmittelbar nachtheilige Erclusiv Recht mit Geldopfern zu beseitigen.

Es erscheint daher nach allen Seiten hin vollkommen gerechtfertigt, die etwa bestehenden bloßen Ersclusiv-Gewerbe-Berechtigungen in dem Gesetze unberührt zu lassen, wie dies im ersten Alinea des § 3 noch

ausbrücklich ausgesprochen ift.

Nur biejenigen ausschließlichen Berechtigungen, mit welchen ein Zwangs und Bannrecht verbunden ist, sollen, soweit sie dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen sind, aufgehoben werden (§ 1 Nro. IV.). Nach den eigenen Erklärungen der meisten Berechtigten wird auf die Beibehaltung des Exclusivums nach Aufhebung des damit verdundenen Zwangs und Bannrechts kein besonderer Werth gelegt; es würde auch an einem Maaßstade sehlen, um sestzustellen, wie hoch in dergleichen Fällen der Werth der sortbestehenden Exclusiv-Berechtigung und der Werth des aufgehobenen Zwangsrechtes, für sich genommen, anzuschlagen sei, mithin auch im Falle der Aufrechthaltung des Exclusivums die dem Berechtigten zu gewährende Entschädigung muthmaßlich nicht geringer veranschlagt werden, so daß es an genügenden Gründen sehlt, dem Berechtigten bei Aussehung des Zwangs und Bannrechts das Exclusivum noch serner zu belassen.

Nach § 4 ber Gewerbe Drbnung und § 2 bes Entschädigungs Sessets zu bemselben wird für die aufgehobenen Berechtigungen, welche vom Fiskus, einer Kämmerei zc. erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen sind, eine Entschädigung nicht gewährt. Der Grund dieser Borschrift ist die Rücksicht, daß durch die Berössentlichung, welche die Entwürfe der neuen Gesetz durch deren im Anfange des Jahres 1837 erfolgte Borlegung an die Landtage erhalten, die Bermuthung begründet werde, daß einem Zeden, der nach dem 1. Januar 1837 eine solche Berechtigung an sich gebracht, auch bekannt gewesen, wie er sich dabei der Gesahr aussetz, die Aussetz, und zwar ohne Entschädigung, zu gewärtigen. Dieser Grund sindet an und für sich auch auf den vorliegenden Gesetz-Entwurf Anwendung und rechtsertigt sich danach auch der anderweit angenommene Termin.

Im § 2 ift im Gegensatze zu der im § 1 erfolgten Aussbedung der dort bezeichneten Rechte die Ablössbarkeit der Zwangss und Bannrechte, welche durch die §§ 10—23 geregelt wird, ferner im § 3 die bereits zu § 1 erwähnte, resp. mit dem § 65 der Gewerbes Ordnung übereinstimmende Fortdauer der ausschließslichen Gewerbes und der RealsBerechtigungen ausgesprochen.

Bu § 4.

Die Abgaben, welche von den Abbeckereien zu entrichten sind und auf denselben haftenden Leistungen können von sehr verschiedener Beschaffenheit sein.

Soweit die Abbeckerei=Berechtigungen mit Grundbesitz verbunden sind, können Abgaben gewerbesteuer= licher Art, welche mit dem Erscheinen dieses Gesetzes wegsallen, mit ferner fortbestehenden Abgaben und Leistungen vom Grundbesitz verbunden oder davon getrennt vorkommen; desgleichen können vorhandene Abgaben und Leistungen ein mit der Abbeckerei verbundenes Zwangs= und Bannrecht betressen, in welchem Falle dieselben ebenfalls nicht aufgehoben, sondern nur ablösdar sind. Wo Zwangs= und Bannrechte bestehen, werden um so häusiger Abgaben und Lasten als darauf ruhend anzunehmen sein, als das Zwangs= und Bannrecht für die Abbecker von der größten Bedeutung ist und den Hauptwerth ihrer Gerechtsame bildet, indem es ihnen die Ablieserung des gefallenen Biehes nach Waaßgabe ihrer besonderen Besugnisse für den ganzen Umsang ihres Bezirks, mithin fortdauernd einen gleichmäßigen Gewinn sichert. Außerdem können noch Real= und ausschließliche Gewerde=Berechtigungen in Betracht kommen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse muß darauf verzichtet werden, allgemeine Normen für die Fälle aufzustellen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob vorhandene Abgaben als gewerbesteuerliche oder als mit dem Grundbesitz verknüpfte, oder als für das verliehene Zwangs= und Bannrecht aufgelegte, zu erachten seien, oder ob und in wieweit theils das eine oder das andere anzunehmen sei, oder in denen es streitig wird, ob bestehende Leistungen ganz oder theilweise auf dem Grundbesitze, resp auf dem Zwangs= und Bannrechte, der Real= oder ausschließlichen Gewerbe=Berechtigung ruhen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei Auskührung der Borschrift des § 30 des Edikts vom 2. November 1810 — s. oben zu § 1 — hervorgetreten waren, erging die Declaration vom 19. Februar 1832. Die in den §§ 1 und 2 derselben getroffene Bestimmung, namentlich wegen der im Zweiselsfalle ausgesprochenen Bermuthung für die Natur einer grundherrlichen Abgabe, gab zu vielsachen Beschwerden Beranlassung. Deshalb sind diese Bestimmungen bereits in dem Gesetze vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammslung S. 146) über die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten außer Anwendung erklärt. Die ungünstige Lage, in welcher sich die Abdeckereibesitzer besinden, begründet eine gleiche billige Berücksichtigung. Es sollen daher bei entstehenden Streitigkeiten die allgemeinen Regeln über Beweislast und Beweissührung Anwendung sinden. Dagegen erscheinen die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Berordnung vom 19. Februar 1832 für keinen der Betheiligten bedenklich, vielmehr für eine angemessen Regelung zweckmäßig.

Hiernach wird es zunächst auf den Inhalt der Erwerbungs-Urkunden, Berträge und etwa ergangenen richterlichen Entscheidungen ankommen; in Ermangelung eines Einverständnisses der Betheiligten aber bleibt es dem Richter überlassen, nach dem Inbegriff aller, bei jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Umstände die Entscheidung zu treffen.

3 u § 5.

Durch das Geset vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Geset-Sammlung Seite 77), ist § 6 die Ablösbarkeit aller beständigen Abgaben und Leistungen ausgesprochen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbracht- oder erbzinsweise besessseise Bestimmungen über gewerbliche und handwerksmäßige Abgaben und Leistungen enthalten. Durch den § 5 ist vorgesehen, daß auf die im § 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Absbeckereiwesen jenes Geset Anwendung sinde, indem Zweisel darüber obgewaltet haben, ob die Borschriften jenes Ablösungsgesetzes auf die Abgaben-Berhältnisse der Abbeckereien, welche mitunter außer Zusammenshang mit Zwangs- und Bannrechten stehen, anzuwenden seien. Damit ist zugleich etwaigen Bedenken über die Competenz der Behörden in Folge von Provokationen auf Ablösung, namentlich Seitens abgabenberechtigter Gutsbesitzer, vorgebeugt.

3u § 6.

Das erste Alinea entspricht ben Bestimmungen bes § 1 bes Entschäbigungs = Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe = Ordnung, bas zweite Alinea bem § 2 besselben Gesetzes.

Hinsichtlich bes Termins für den Uebergang einer vom Fiskus u. s. w. erworbenen Berechtigung wird auf das zu § 1 Bemerkte Bezug genommen. Auch die

SS 7 und 8

stimmen mit Ausnahme des Termins, welcher einer entsprechenden Abänderung unterworfen werden muß, mit den §§ 3 und 6 des Entschädigungs-Gesetzes überein. Der Termin wird bergestalt zu bestimmen sein, daß vom Tage der Publikation des Gesetzes ab ein Jahr zur Anmeldung der Ansprüche frei bleibt. Für die Betheiligten ist es räthlich, den betressenden Zeitpunkt durch Angabe des Monats zu bezeichnen, mit dessen Ablauf die Präclusion eintritt, da die relative Bezeichnung einer Frist vom Tage der Gesetzes-Publikation ab ersahrungsmäßig dem Interesse der Betheiligten nicht entspricht.

3u § 9.

In Beziehung auf die Berechnung des Betrags der reinen Autungen und hinsichtlich der Gewährung der Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 4, 25 bis 27 des Entschädigungs Sesesche zur Gewerbes Ordnung maaßgebend gewesen; es hat jedoch der dort (§ 25) normirte 20jährige Zeitraum auf die Jehre 1835 bis 1854 abgeändert werden mussen.

3u §§ 10 bis 14.

Der Bestimmung, daß nur den Berpflichteten und nicht auch dem Abdeckerei-Berechtigten die Besugniß beigelegt ist, auf Ablösung zu provoziren, liegt die Erwägung zum Grunde, daß der Berechtigte sich nicht beschweren kann, wenn seine Berechtigung fortbesteht, zu deren Aufrechthaltung und Ausübung der richter-liche Schutz gewährt wird, daß ein allgemeines öffentliches Interesse zur Beseitigung aller derartigen Berechtigungen nicht anzuerkennen ist, daß es aber für die Berpflichteten fraglich bleibt, ob eine ihnen aufzulegende Entschädigung des Berechtigten dem durch Wegfall des Zwangsrechts erwachsenden Bortheile entsprechen werde. Nach Analogie des § 41 des Entschädigungs-Gesehes vom 17. Januar 1845, der §§ 5 und 8 des Gesehes vom 31. December 1842 (Geseh-Sammlung Seite 8 de 1843) und der §§ 75, 82, 85 der Versordnung vom 20. Juni 1817 (Geseh-Sammlung Seite 174) sind die zur Legitimation der Betheiligten und zur Regelung ihrer Beschlüsse erforderlichen Borschriften ertheilt.

Entsprechend ber Berordnung vom 7. Juni 1821 ist sodann (§ 11) die Provokation davon abhängig gemacht, daß der Biehstand der Provokanten mindestens den vierten Theil des Biehstandes im Bannbezirk beträgt. Bei der dieskälligen Berechnung sind die neuesten amtlichen Nachrichten zum Grunde zu legen. Zur Bermeidung von Beiterungen ist den Regierungen die Besugniß zur endgültigen Entscheidung beigelegt. Die Ausschließung eines Rekurses hat um so weniger Bedenken, als es sich nicht um Entscheidung über materielle Rechte handelt.

Da es in größeren Abbeckerei Bezirken schwierig sein würde, zu ermitteln, ob mehr als der vierte Theil der Bieh haltenden Einwohner zur Provokation geneigt ist, so empsiehlt es sich, wie im § 12 geschehen, benjenigen, welchen die Ablösung wünschen, Gelegenheit zu geben, sich über die Absichten der Betheiligten aufzuklären und dieselben zu diesem Zwecke vernehmen zu lassen. Sin Mißbrauch dieser Befugniß ist nicht wohl zu besorgen, da, wenn dieser Bersuch zur Herbeiführung einer Provokation sehl schlägt, der Extrahent die auf Erfordern vorzuschießenden Kosten der Bernehmung der Provokations-Berechtigten zu tragen hat.

Nachdem sobann die Form der Provokation (§ 13) festgesetzt worden, war zugleich vorzusehen, daß die einmal beantragte Provokation nicht willkürlich durch einzelne Betheiligte rückgängig zu machen sei, sons bern das Ablösungs Berkahren alsbann zum völligen Austrage gebracht werden müsse.

Erfolgt ber Antrag auf Ablösung, so muß dem Berechtigten, wie im § 14 geschehen, die Befugniß eingeräumt werden, die völlige Ablösung im ganzen Bezirke zu verlangen, da ihm sonst durch Ablösung der Berpflichtung in der nächsten Umgebung seiner Abdeckerei, während ihm seine Berechtigung in den entsernten Theilen des Bezirks verbliebe, der Gewerbebetrieb und die Ueberwachung seiner Befugnisse unverhältniß= mäßig erschwert werden könnte. Die

im § 15

festgesetzte Ablösung aller mit Zwangs = und Bannrechten verbundenen ausschließlichen Gewerbe = Berechti= gungen rechtsertigt sich durch das bereits zu § 1 Bemerkte.

Bu § 16.

Außer ber Bestimmung, wonach die Borschrift des § 35 des Entschädigungs-Gesetzes hier zur Anwendung kommen soll, war noch besonders vorzusehen, daß bei Ermittelung des Umfanges der Berechtigungen jedenfalls nicht auf diejenige Erweiterung gerücksichtigt werden dürse, welche jene Berechtigungen etwa burch polizeiliche Berordnungen ersahren haben, da, wie oben bereits bemerkt, die Berechtigten ein jus quæsitum darauf nicht erlangt haben; ferner, daß bei Feststellung der Entschädigung nicht Nebengewerbe, wie das

Ausschlachten aufgekaufter Pferbe, die Bereitung von Knochen zur Düngung zc., zu Berechnung gezogen werben, welche zum Geschäft des Abbeckers an sich nicht gehören, sondern damit in eine nur zufällige Berbinsbung gebracht sind und von dem Betheiligten auch nach Ablösung seiner Berechtigung sortgesetzt werden können.

Es ift in Betreff ber festzustellenben Entschäbigung bie Frage erörtert:

ob nicht nach Analogie ber Bestimmungen wegen Ablösung bes Mahlzwanges Entschäbigungs=

Normen zu ermitteln und allgemein einzuführen sein möchten.

Einer berartigen Anordnung stehen jedoch überwiegende Bedenken entgegen. Dem Entwurfe liegen die Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, § 35 flg., zum Grunde, und davon hier eine Ausnahme zu machen, sehlt es an und für sich an zureichender Veranlassung. Nach den früher angestellten Ermittelungen sind aber auch die Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen und AbdeckereisBezirken nach Zahl und Gattung der Thiere so verschieden, daß die Festschung allgemeiner Normen als unaussührbar anerkannt werden nußte, wenn dadurch nicht die Betheiligten durchaus ungleich betroffen werden sollten.

Bu §§ 17 und 18.

Die den Abbeckern obliegenden Abgaben und Leiftungen bestehen, abgesehen von den polizeilichen Leistungen, hauptsächlich:

in ber Berpflichtung zu icharfrichteritchen Gretutionen in peinlichen Fällen,

und

zur Berforgung ber Wolfsgruben und Fuchsförnungen mit Luber,

in ber Aufzucht, Fütterung und Seilung von Sunden,

in bem Auffangen und Töbten herrenloser Sunde,

in ber Einrichtung von Räumlichkeiten jum Ginsperren, Beobachten und heilen eingefangener toller ober ber Tollwuth verbächtiger hunbe,

in ber jährlichen Lieferung leberner Gimer und Sanbschuhe,

in ber Zahlung jährlicher Sunde= ober Praftationsgelber,

in der Erlegung von Lehnwaare und Kanon bei Beränderungen in der dienenden oder herrichenden Hand,

in der Entrichtung von Ansagegelb an die Biehbesitzer, welche ein gefallenes Stud Bieh anmels ben lassen,

im Salten von Knechten und Karren, wie Sulfeleiftungen bei'm Biehfterben u. f. w.

Alle diese Abgaben und Leistungen sollen, wenn die Berechtigung, auf welcher sie beruhen, abgelöst wird, zugleich mit abgelöst werden, damit die früheren Verhältnisse vollständig beseitigt werden und die Berwaltung in der anderweiten Regulirung des Abdeckerei=Betriebes freie Hand erhalte. Sind dergleichen Abgaben und Leistungen an die Zwangs= und Bannpssichtigen zu entrichten, so wird der Betrag ihres Werthes von deren Entschädigungs=Forderung abgerechnet; stehen solche dritten Personen zu, z. B. einem vom Zwangs= und Bannrechte eximirten Rittergutsbesitzer, so wird deren Absindung in dem eingeleiteten Versahren jedenfalls mitbewirkt (cfr. § 20).

Bu SS 19 und 20.

Die Entschädigung ber Abbeckereiberechtigten fällt, in Uebereinstimmung mit der Borschrift des § 36 bes Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, den Zwangs= und Bannpflichtigen zur Last, welchen die Befreiung von den abgelösten Berechtigungen zu Statten kommt. Es sind im Eingange bereits die Gründe angeführt, aus denen eine Betheiligung der Staatskasse hierbei als gerechtsertigt nicht anerkannt werden kann.

Dagegen ist es Sache des Abbeckereibesitzers, die Entschädigung für die Ablösung der ihm obliegenden Abgaben und Leistungen aufzubringen. Nothwendig erscheint es, daß das Beitragsverhältniß der bannpflichstigen Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen für die von ihnen aufzubringende Entschädigung in ähnlicher Weise, wie dies im vorgenannten § 36 des Entschädigungs-Gesetzs bestimmt ist, ein- für allemal sestgestellt werde. Normen dafür in das Gesetz auszunehmen, ist in Betracht der mannigsachen, dabei zu berücksichtigenden Berhältnisse nicht wohl aussührbar. Es muß vielmehr den Regierungen und in weiterer Instanz den Ministerien überlassen bleiben, alle bei einer gerechten und billigen Bertheilung zu beachtenden Thatsachen, nach Maßgabe der Umstände, zur gebührenden Gestung zu bringen, wohin namentslich auch die Fälle gehören, wenn durch zeitweise Kalamitäten oder besondere Zufälle der Viehstand mehrerer oder einzelner Betheiligten vorübergehend eine erhebliche Berminderung ersahren haben sollte.

Die Vorschrift bes

\$ 21.

weicht von der entsprechenden Schlußbestimmung des § 36 des Entschädigungs-Gesehes zur Gewerde-Ordnung in soweit ab, daß die Ablösung der Entschädigungsrente durch Kapital in Beträgen auch unter 100 Thlr. in dem Falle für zulässig erklärt wird, wenn das Ablösungskapital einzelner Gemeinden, Gutsbezirke oder Besitzungen den Betrag von 100 Thlrn. nicht erreicht. Dies rechtsertigt sich dadurch, daß die einzelnen Grundbesitzer, resp. Gutsbezirke und Gemeinden unter einander, in keinem korporativen Berbande stehen, nach der Beschaffenheit der Abdeckereiverhältnisse aber nicht selten geringere Kapitalbeträge bei jenen einzelnen Betheiligten vorkommen werden, die Aufsammlung und zinsbare Anlegung 2c. solcher geringeren Beträge bis die Summe von 100 Thlrn. erfüllt wäre, mit unverhältnißmäßigen Weiterungen und Belästigungen für die Berwaltungs=Behörden verbunden sein würde, dergleichen die Summe von 100 Thlrn. nicht erreichenden Beträge müssen jedoch ungetheilt abgeführt werden.

3m § 22

find lediglich die betreffenden Vorschriften des Entschädigungs Sesetzes zur Gewerbe Drbnung für anwends bar erklärt, soweit nicht das vorliegende Gesetz besondere abweichende Bestimmungen trifft, jedoch war die im § 59 jenes Gesetzes dem Pächter der abgelösten Berechtigung gestellte Kündigungsfrist anderweit sestzussetzen, in welcher Beziehung auf das zu §§ 7 und 8 Bemerkte Bezug genommen wird.

Die im

\$ 23

erfolgte Uebertragung der Ablösungs Berhandlungen auf Commissarien der Regierung entspricht dem § 37 des Entschädigungs Gesetzes. Die Stempel und Gebührenfreiheit ist den, für Regulirung im Landes Kultur Interesse bestehenden Bestimmungen gemäß ausgesprochen; die unvermeiblichen baaren Auslagen aber sollen nach den für ähnliche Berhältnisse gegebenen Vorschriften geregelt, in Ermangelung genügender Gründe für einen anderen Vertheilungs Modus, von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

Sofern jeboch entstehende Streitigkeiten zu einem Prozegverfahren führen und zu richterlichen Entsicheidungen Berantassung geben, muß es bei den bafür bestehenden gesetzlichen Borschriften bewenden.

§ 24

entspricht bem § 65 ber Allgemeinen Gewerbe = Ordnung.

Zu §§ 25 bis 27.

Hinschtlich der künftigen Regulirung des Abdeckereibetriebes ist die im § 56 der Gewerde Dronung für das Schornsteinsegergewerbe ertheilte Borschrift übernommen, wonach die Regierungen, soweit nicht Zwangs und Bannrechte oder Erklusiva bestehen, nach Maßgabe des Bedürsnisses oder der Zweckmäßigkeit, Bezirke bilden können, innerhalb deren das Gewerde nur von dem angesetzten Abdecker betrieben werden darf, ohne daß demselben jedoch ein Widerspruchsrecht oder ein Entschädigungs Anspruch zusteht, sosern später eine Abänderung oder Aushebung des Bezirkes angemessen befunden werden sollte. Damit ist zugleich den, wenn auch nicht mehr in neuester Zeit, so doch in früheren Jahren, in einem Regierungs-Bezirke wahrgenommenen Uebelständen vorgebeugt, welche sich bei einer unverhältnismäßigen Bermehrung der Abbeckereien ergeben hatten.

Durch die Bilbung von Abbeckereibezirken können aber auch dem Gemeinwesen noch diejenigen Diensteleistungen erhalten werden, welche den Abbeckern zur Zeit noch obliegen, wenn diesen bei Zuweisung der Bezirke mit Rücksicht auf die ihnen beigelegten Besugnisse zugleich die für polizeiliche Zwecke ersorderlichen Leistungen aufgelegt werden, wie dergleichen auch bisher in verschiedener Weise von den Abbeckern verrichtet worden sind.

Den Regierungen ist in den Einrichtungen dieser Bezirke freie Hand zu lassen, damit die, in den einzelnen Gegenden verschiedenen Bedürfnisse die erforderliche Berücksichtigung sinden können. Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen, welche mit einem Erklusivum nicht verbunden sind, steht zwar ein Widersspruchsrecht gegen die Einrichtung von Abdeckerei-Bezirken nicht zu; es kann ihnen indessen die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen ihre Berechtigung sich bezieht, nicht entzogen werden.

Die Vorschriften ber Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, soweit dieselbe des Abbeckereibetriebes in den im § 27 angezogenen Paragraphen besonders erwähnt, bleiben eben sowohl in Kraft, als auch die allgemeinen Bestimmungen berselben über Anmeldung des Gewerbes, Entziehung der Besähigungszeugnisse zc. auf das Abbeckereigewerbe ferner Anwendung sinden.

Die Bestimmungen bes

\$ 28

entsprechen den §§ 11 und 64 der Allgemeinen Gewerbe=Ordnung, und nachdem im

bie dem vorliegenden Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, ist im \$ 30

ben Ministern für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten, zu deren Ressort das Abbeckereiwesen gehört, die Ausführung des Geseiges übertragen.

Entwurf eines Gefetes,

wegen

Verschaffung von Vorsuth in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

Mrtifel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorsluth vom 15. November 1811 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1811, S. 352):

§ 11.

Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst ben Abstuß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf besselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizei-Behörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Bortheil für die Bodenkultur oder Schiffsahrt entsteht und diesenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffsahrtsanlagen des Wasserabslusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und verswögend sind.



\$ 12

Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgebehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersat für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

Auch da, wo keine kunftliche Hindernisse des Abslusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald bie vorerwähnten Bedingungen stattsinden.

\$ 14.

Selbst zur Ablaffung von Teichen und stehenden Seen, tann unter gedachten Bedingungen (§ 11) die Gestattung der Borfluth erfordert werden.

§ 15.

Besither von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshald nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Borhaben der Provinzial Polizei Behörde Anzeige machen, nache weisen, welchen Bortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Berzug zu bezahlen.

§ 16.

Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

- a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden konne?
- b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

\$ 17.

Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassfung gütlich einverstanden sind.

§ 18.

Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial=Polizei=Behörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattsinden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden musse.

§ 19.

Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Rlage, sondern nur Berufung auf die höhere Bolizeis Behörde statt.

§ 20.

Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach den bestehenden Vorschriften polizeilich festgesetzt, jede andere streitige Besugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§ 21.

Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt, so wird durch schiederichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

\$ 22.

Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorstuth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial Polizei Behörden einen Obmann.

\$ 23.

Diese brei Personen werden von der Provinzial Polizei Behörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse, sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Bollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Untershaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsah anzuwenden ist, daß der oder diesenigen, welche in einem bestimmten Berhältniß Bortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Berhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

\$ 24.

Bon ihrer Entscheidung findet feine Appellation ftatt.

\$ 25.

In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ift die Provinzial Polizei Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Parteien ihre Ansprüche auf Schadenersat an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

\$ 26.

Gine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur ftatt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Parteien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

\$ 27.

Will ber Stanungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufsorderung dazu insinuirt worden ift, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

\$ 28.

Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden. § 29.

Auch nur folche, die als Zeugen für und wider die Parteien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelaffen werden.

\$ 30.

Wer zum Schiedsrichter gewählt ift, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien würden.

\$ 31.

Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Borfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, 3. B. wegen Fischerei, Biehtränke 2c. gegen die Entwässerung statt, so wählen diesenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

\$ 32.

Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenpartei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezest über die ganze Verhandlung aufgenommen.

\$ 33.

Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Bergutung ihrer baaren Auslagen, fondern auch ein Diatensatz zu, welchen die Provinzial=Bolizei=Behörde den Umftanden nach festsetzt.

§ 34.

Sammtliche Koften tragen biejenigen, auf beren Antag bie Entwässerung erfolgt.

sollen fortan in dem Bezirk des Appellations = Gerichtshofes zu Coln und des Justiz = Senats zu Ehrenbreit= stein Gültigkeit haben und auch bei Ausführung von Wasserableitungen unter der Erde in bedeckten Kanalen oder in Röhren (Drains) nach Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 Anwendung sinden.

Artifel II.

Das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots = und Präklusions = Berfahren vom 23. Januar 1846 (Gesetz = Samml. vom Jahre 1846, S. 26), wird in die oben genannten Landestheile hierdurch ebenfalls eingeführt.

Motive

gu bem

Entwurfe eines Gesehes wegen Verschaffung von Vorsuth in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Instiz-Senates zu Ehrenbreitstein.

Das Gesetz vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 182.) hat wesentlichen Mängeln ber früheren Borfluths-Gesetzung abgeholsen, indem dasselbe

a) die Bildung von Entwässerungs = Genoffenfchaften erleichtert (Art. 2),

b) bie bestehenden Borschriften über Anlegung von Entwässerungs-Gräben burch fremde Grundstücke, namentlich also auch die Besugniß der Berwaltungs-Behörden, auf Antrag einzelner Grundsbesitzer die Durchleitung von Gräben durch Nachbargrundstücke anzuordnen, auf unterirdische Wasserleitungen (Drains) ausbehnt (Art. 3).

Die lettere Borschrift kommt nur benjenigen Landestheilen zu Statten, in welchen eine solche Befugniß ber Berwaltungs Behörden für die Anlegung von Gräben gesetzlich besteht.

Das Borfluths-Geset vom 15. November 1811 hat in seinen §§ 11—34 ben Landespolizei-Behörden biese Befugniß übertragen und das Bersahren dabei geordnet.

Das Borfluths = Gesetz vom 15. November 1811 gilt aber nur in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, in der Rheinprovinz also nur in den Kreisen Rees und Duisburg.

In den übrigen Theilen der Rheinprovinz fehlt es an einer ähnlichen gesetzlichen Borschrift. In diesen Theilen der Rheinprovinz bleibt daher der Art. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 wirkungslos.

Während der letzten Sitzungsperiode des Allgemeinen Landtags machten mehrere Abgeordnete aus der Rheinprovinz in einer an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gerichteten Vorstellung auf diesen Wangel ausmerksam und baten um Abhülfe durch eine Gesetzvorlage. Sie führten dabei an, daß die Lücke der französischen Gesetzgebung in Betreff der Vorstuth durch fremde Grundstücke auch in Frankreich bereits empfunden, und durch das in der Anlage abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1854 sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage ausgefüllt sei.

Die Regierung erkennt an, daß der beregte Mangel besteht, und daß ein Bedürsniß vorliegt, demfelben im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen.

Es fragt sich aber zunächst, ob man sich mit einem Spezialgeset über einen Punkt des Wasserrechts für einen Landestheil begnügen soll, ober ob auf eine allgemeine Revision der Ent= und Bewässerungs= Gesetze für die ganze Monarchie eingegangen werden soll. Der letztere Plan bestand im Jahre 1851. Durch Circular=Verfügung vom 29. Juni 1851 wurden die Regierungen zur Aeußerung barüber aufgesorbert, und

bie Aeußerungen sind großentheils dahin ausgefallen, daß eine Berbesserung der bestehenden Vorsluths- und Bewässerungs-Gesetz allerdings in mehreren Punkten wünschenswerth sei. Um dringendsten erschien damals die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften und die Förderung der Drainage. Beide Punkte wurden daher alsbald auf die möglichst einsache Weise geordnet durch das Gesetz vom 11. Mai 1853, vorbehaltlich der weiteren Revision des Wasserrechtes, welche wegen ihrer Schwierigkeit nicht in kurzer Zeit ausführbar erschien, zumal auch über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen Revision verschiedene Ansichten obwalteten.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1853 in der damaligen zweiten Kammer wurde ausstrücklich hervorgehoben, daß der Art. 3 in den Landestheilen, wo das Borsluthsgesetz vom 15. November 1811 keine Gesetzeskraft hat, nicht genügen werde. Es wurde aber von einer sofortigen Einführung des Borsluthgesetzes vom 15. November 1811 Abstand genommen, weil die Regierung mit einer Revision desselben beschäftigt sei.

Cfr. Bericht ber Agrar - Commission ber II. Kammer vom 9. Marg 1853, G. 14.

Jett hat die Regierung seit Publikation des Gesetzes vom 11. Mai 1853 den Gegenstand wieder drei Jahre lang beobachtet; und in dieser Zeit keine Beläge dafür erhalten, daß eine umfassende Revision des bestehenden Wasserrechtes ein dringendes Bedürfniß sei. Bielmehr haben alle Unternehmungen zu Entwässerungen, Fluß-Regulirungen, Bewässerungen, welche von den Betheiligten oder den Behörden angeregt wurden, auf Grund der Gesetze vom 15. November 1811, 28. Februar 1843, 28. Januar 1848 und 11. Mat 1853 ihren Fortgang gesunden.

Daß die genannten Gesetze manche Mängel haben, läßt sich zwar nicht verkennen. Namentlich ist die Zersplitterung des Wasserrechtes in viele einzelne Gesetze für deren Verständniß und praktische Handhabung nicht günstig, und das Versahren bei Bewässerungs-Anlagen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 zu weitläufig.

Judeß der Bersuch, die meisten Materien des Wasserrechtes in Ein Gesetz zu vereinigen, ist in Preußen schon einmal in den Jahren 1834—1837 gemacht worden und damals nicht gelungen. Nach dieser Erfahrung muß man Bedenken tragen, den Bersuch ohne dringende Beranlassung zu wiederholen.

Ebensowenig bieten die Mängel des Berfahrens nach dem Gesetz vom 28. Februar 1843 einen hinsreichenden Grund zu einer umfassenden Revision dieses Gesetzes, zumal die Fälle größerer Bewässerungssunlagen durch die Bildung von Genossenschaften jetzt in befriedigender Weise gesördert werden. Das Berfahren des Borfluthgesetzes vom 15. November 1811 für die Durchführung von Borfluthssprovokationen ist aber im Ganzen zweckmäßig, und einzelne vorgekommene Anträge auf Abänderung daran haben wenig Anklang gefunden.

Hiernach erscheint es rathsam, von einer allgemeinen Revision der Ent= und Bewässerungs-Gesetze Abstand zu nehmen, vielmehr einzelne fühlbar werdende Mängel nach und nach durch Novellen zu beseitigen, und für jetzt dem oben gedachten Antrage mehrerer Rheinischen Abgeordneten durch eine besondere Gesetz-Borlage zu entsprechen.

Bevor die Regierung sich für diese Ansicht entschied, sind die Gutachten der Ober-Präsidenten aller

Provinzen über den Gegenstand eingefordert.

Dieselben schließen sich der überwiegenden Mehrzahl nach der oben entwickelten Ansicht an, und insbesondere widerräth der Ober-Präsident der Rheinprovinz entschieden, die Verbesserung des fühlbaren Mansgels der Vorstuthsgesetze in Betreff der Anlegung von Gräben und Drains durch fremdes Terrain dis zu der weit aussehenden allgemeinen Revision zu verschieden, wenngleich er wünscht, daß später eine solche Revision veranlaßt werden möge.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt, die Bestimmungen des Vorstuths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11-34, über die Eröffnung neuer Vorstuthswege burch fremde Grundstücke in diejenigen Theile

ber Meinprovinz einzuführen, wo sie noch nicht gelten. Der gerügte Mangel der Rheinischen Borfluths= Gesetze wird dadurch beseitigt. Nach dem Entwurf kann jeder Grundbesitzer fordern, daß sein Nachbar ihm die Durchleitung eines Entwässerungs=Grabens oder Drains gegen Entschäbigung gestattet, sofern aus der Anlage ein offenbar überwiegender Bortheil für die Bodenkultur entsteht.

Daß ein Bedürfniß vorliegt, diesen Grundsatz in die ganze Rheinprovinz einzuführen, haben alle fünf Regierungen der Provinz nebst dem Ober-Präsidenten einstimmig anerkannt. Es wird darüber kaum eine Meinungs-Berschiedenheit vorkommen.

Die erste und nothwendigste Verbesserung des Bodens ist die Fortschaffung der schädlichen Nässe, welche die Bearbeitung des Bodens hindert oder erschwert und das Gedeihen der Pflanzen beeinträchtigt. Ze mehr die wachsende Bevölkerung und der steigende Preis der Lebensmittel dazu drängt, dem Boden durch intensivere Kultur mehr Früchte abzugewinnen und neue, bisher unfultivirte Flächen in den Kreis der Kultur zu ziehen, desto nothwendiger wird es, eine Hauptbedingung der höheren Bodenkultur, die Fortschaffung schädlicher Nässe, die Borssuth zu befördern. Schon begnügen sich die Landwirthe nicht mehr mit offenen Gräben, sie durchziehen die Bodenkläche auch mit unterirdischen Röhrenleitungen nach dem Vorbilde Englands, und die zunehmende Verbreitung dieser ziemlich theuren Melioration zeigt, daß dieselbe sich auch in unserm Baterlande in vielen Oertlichkeiten gut lohnt.

Bur Herstellung berartiger Entwässerungs Unftalten muß vor allen Dingen die Benutzung des vorshandenen Gefälles möglich sein. Der Zug des Grabens oder des Drains muß der natürlichen Neigung des Bodens folgen. Die Berührung fremder Grundstücke ist dabei oft unvermeidlich, und dieselbe wird um so häusiger eintreten mussen, jemehr der Besitztand in einer Gegend getheilt ist.

Wenn schon der Unternehmer einer Bewässerungs = Anlage nach § 25 des Gesetzes vom 28. Festruar 1843 unter gewissen Bedingungen das Eigenthum seines Nachbars beschränken kann, so wird eine ähnliche Besugniß dem Unternehmer der einfacheren und nothwendigeren Melioration, der Entwässerung, nicht versagt werden können, zumal die Entwässerungs = Anlage in vielen Fällen sogar dem Nachbar ebensfalls Nutzen bringt.

Was die formelle Behandlung der Sache und das anzunehmende Verfahren für die Durchführung der Vorsluths=Provokationen betrifft, so sind in diesen Beziehungen unter den Regierungen der Rheinprovinz zwei verschiedene Ansichten hervorgetreten. Die Mehrzahl stimmt für die Einführung der §§ 11—34 des Vorsluths=Gesehes vom 15. November 1811, die Minderzahl für die Erlassung eines besonderen Gesehes, und eine Regierung hat einen Entwurf dazu vorgelegt, welcher im Wesentlichen dem Französischen Gesehe vom 10. Juni 1834 nachgebildet ist.

Die erstere Meinung möchte indeß den Borzug verdienen. Es erscheint nicht rathsam, in das Preußissche ohnehin schon sehr umfangreiche und vereinzelte Wasserrecht ohne die dringendste Nothwendigkeit wieder ein ganz neues Gesetz einzuschieden und dadurch die Berwickelung dieser Nechtsmaterie zu vermehren.

Die einfachen Fragen ber Entwässerung durch Gräben oder Drains haben in der Rheinproving dieselbe Bedeutung, wie in den anderen Provinzen.

Flache Gegenden mit geringem Gefälle und gebirgige Landstriche mit starkem Gefälle kommen dort wie hier vor. Auch die stärkere Parzellirung der Rheinprovinz macht dabei keinen wesentlichen Unterschied, da in anderen Provinzen, z. B. in einigen Kreisen von Westphalen und Sachsen, nicht minder parzellirte Districte vorkommen.

Ein innerer Grund, die in den anderen Provinzen und schon in zwei Kreisen der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über die Eröffnung neuer Borsluthswege für die übrigen Theile der Rheinprovinz zu ändern, liegt daher nicht vor.

Einer solchen Aenderung steht die wunschenswerthe Gleichförmigkeit der Gesetzgebung im Lande um so mehr entgegen, als auch die übrigen neueren Wassergesetze in die Rheinprovinz eingeführt sind, namentlich:

bas Gefet vom 28. Februar 1843 über Bewäfferungen,

bas Gefet vom 28. Januar 1848 über bas Deichwesen, und

das Gesetz vom 11. Mai 1853 über die Bildung von Entwässerungs : Genossenschaften und über Drainanlagen.

Die Ausführung dieser Gesetz steht häufig in enger Verbindung mit Vorsluths-Provokationen einzelner Grundbesitzer, und es ist wünschenswerth, daß auch die letztere Materie in der Rheinprovinz nach denselben Regeln geordnet ist, welche im übrigen Lande gelten, daß die Praxis der Verwaltungs-Vehörden, welche sich für die Handhabung dieser Gesetz bildet, hier wie dort gleichmäßig Anwendung sindet.

Die Französischen Gesetze und das gemeine Recht, welche in den Theilen der Rheinprovinz gelten, um die es sich handelt, stehen der Einführung des Vorsluths-Gesetzes vom 15. November 1811, §§ 11—34. nicht entgegen. Denn dies Gesetz ordnet für die Behandlung der Vorsluths-Provokationen ein rein administratives Versahren an, welches die Verwaltungs-Behörden der Rheinprovinz eben so gut aussühren können, als die der anderen Provinzen.

Das Bebenken einiger Regierungen der Rheinprovinz, daß das Verfahren des Borsluths-Gesetzes vom 11. November 1811 nicht zweckmäßig und namentlich bei kleinen Objekten zu weitläusig und kostspielig sei, wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Die Behörden, welche das Gesetz längere Zeit gehandhabt haben, sind im Allgemeinen mit demselben zufrieden. Namentlich sind über das schiedsrichterliche Berfahren, durch welches die Streitigkeiten über die Ausssührungs-Wodalitäten geschlichtet, die Entschädigungen sestgestellt und die Unterhaltungs-Berpflichtungen geordnet worden, keine Beschwerden geführt; und einzelne Anträge auf Abänderung mancher anderer Bestimmungen des Gesetzes sind wohl vorgesommen, haben aber noch keinen entschiedenen Anklang in weiteren Kreisen gefunden.

Das Verfahren, welches das Vorssuths-Sesest vom 15. November 1811 in den §§ 16 ff. enthält, ist in der That einfach und kann bei geschickter Leitung schnell durchgeführt werden. Eine noch größere Vereinfachung der Formen ist kaum möglich, ohne die Sicherheit und Achtung zu beeinträchtigen, welche dem Gigenthum gebührt.

Es kann daher auf Grund der Erfahrungen, welche über die Handhabung des Vorsluths-Gesetzes vom 15. November 1811 in den übrigen Provinzen gemacht sind, dessen Ausdehnung auf die Bezirke des Appelstations-Gerichtshofes zu Ebln und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein nur empsohlen werden.

Die Bestimmungen des Französischen Gesetzes vom 10. Juni 1854, welchen in einigen Berichten der Provinzial=Behörden der Borzug gegeben ist, erscheinen in mehreren Punkten zur Annahme nicht geeignet, oder wenigstens nicht als eine Berbesserung gegenüber dem Borstuths=Gesetz vom 15. November 1811.

Der Art. 2 raumt den Nachbarn die Befugniß ein, die Entwässerungs - Anlage mitzubenuten, und verpflichtet dieselben für diesen Fall zur Mitbezahlung der Anlagekosten nach Berhältniß des Bortheils.

Der gewöhnliche Fall wird sein, daß die Nachbarn zwar erklären, von dieser Besugniß keinen Gebrauch machen zu wollen, daß aber der neue Entwässerungsgraben dennoch das Wasser von den Nachbars Grundstücken mitadzieht, den Nachbarn also ohne deren Zuthun Nutzen stiftet. Es entsteht der Zweisel, ob auch in solchem Fall die Nachbarn zur Mittragung der Anlagekosten gezwungen werden können. Wird die Frage verneint, so hat der Art. 2 wenig praktischen Werth; denn für die Fälle, wo die Betheiligten über die Aussührung eines Grabens auf gemeinsame Kosten einig sind, bedarf es keines Gesetzes. Wird dagegen die Frage bejaht, so verstößt der Art. 2 gegen den im Preußischen Wasserrecht allgemein angenommenen Grundsatz, daß kein Grundbesitzer zur aktiven Theilnahme an den Anlagekosten einer Melioration, zum Eintritt in eine Meliorations Senossenssichen wider seinen Willen gezwungen werden soll, außer im Wege eines landesherrlich vollzogenen Statutes.

Cfr. Gesetz vom 28. Februar 1843, § 57. Deichgesetz vom 28. Januar 1848, §§ 11, 15. Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2. Nur zu den Kosten der späteren Unterhaltung eines neuen Borssuthsgrabens können die übrigen badurch entwässerten Ländereien herangezogen werden, nach der im Ministerial=Rescript vom 29. November 1842 (Verwaltungs=Ministerial=Blatt S. 429) angenommenen und in der Praxis stets befolgten Auslegung des Borssuthsgesetzes vom 15. November 1811, § 23.

Die Art. 3 und 4 bes Französischen Gesetzes, welches von Entwässerungs-Genossenschaften und von ber Berleihung bes Expropriationsrechtes für Entwässerungs-Anlagen handeln, sind überstüssig, da über biese Gegenstände in dem Gesetz vom 11. Mai 1853, Art. 2, und den Gesetzen über Expropriationen aus-reichende Borschriften vorhanden sind, und keine Beranlassung vorliegt, an diesen Borschriften etwas zu ändern.

Der Art. 5 endlich schließt ein administratives Versahren für die Behandlung der Vorsluthssachen ganz aus und verweist die Entscheidung aller Streitigkeiten über den Entwässerungsplan, die Entschädigungen und die Beitragspflicht vor die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz vor den Friedensrichter.

Das Französische Gesetz schafft hiernach ziemlich ben denselben Rechtszustand, welcher in Preußen vor der Publikation des Borfluths-Gesetzes vom 15. November 1811 bestand. Denn das Allgemeine Landrecht hatte im Th. I. Tit. 8 § 106 ff. ausgedehnte Bestimmungen über die Anlegung neuer Gräben durch fremdes Land gegeben. Es verpslichtete sogar unbedingt alle die, welchen Bortheil von dem Graben erwächst, zur gemeinschaftlichen Ausbringung der Kosten. Es unterließ aber, ein administratives Versahren für die Durchsführung von Borsluths-Provokationen anzuordnen.

Die Grundbesitzer konnten das ihnen durch § 106 Th. I. Tit. 8 gegen ihre Nachbarn verliehene Recht nur gleich jedem andern Privatrecht im Wege des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche ein Prozessversahren über projektirte neue Entwässerungs-Anlagen — wegen der Zahl der Betheiligten, der verschiedenen, oft kleinlichen Interessen und der Wöglichsteit, den Entwässerungsplan auf mannigsache Weise zu modisiziren — darbietet, war die Folge der landerechtlichen Gesetzgebung, daß der § 106 l. e. practisch außer Anwendung blieb, und die Einführung eines administrativen Bersahrens durch das Borssuthsgesetz vom 15. Rovember 1811 nothwendig wurde. Es ist wahrscheinlich, daß man bei Anwendung des Französsischen Gesetzes vom 10. Juni 1854 die gleiche Ersahzung machen wird.

Der Borschlag berjenigen Rheinischen Regierung, welche einen Gesetz-Entwurf nach dem Borbilde des Französischen Gesetzes aufgestellt hat, geht auch nicht dahin, den Art. 5 l. e. anzunehmen; vielmehr ist vorgeschlagen, den Bewässerungsplan durch Entscheidung der Regierung und in der Rekurs-Instanz durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sesssssen zu lassen, und nur den Entschädigungspunkt, so wie den Streit über die Beitragspssicht, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Es wird also ein Mittelweg eingeschlagen zwischen dem System des Allg. Landrechts und dem System des Borsluths-Gesches vom 15. November 1811. Dieser Mittelweg möchte aber keine Berbesserung des letzteren Systemes sein. Denn die Fragen der Entschädigung und der Beitragspslicht hängen ganz eng mit der Feststellung des Entwässerungsplanes und der Ausführungs-Modalitäten zusammen. Durch eine Modissitation des Planes oder durch besondere Einrichtungen bei der Ausführung lassen sich oft die Entschädigungs-Ansprüche wesentlich vermindern, und es ist daher praktisch äußerst nüglich, daß die Administrativ-Behörde, welche den Plan seisstellt, auch die Leitung des Entschädigungs-Bersahrens behält.

Bon einer anderen Seite ist vorgeschlagen, über die Entschädigungen und die Beitragspflicht von der Administrativ Behörde provisorisch entscheiden zu lassen, unter Borbehalt des Nechtsweges für jeden Theil.

Dieser Borschlag nähert sich am meisten bem Systeme bes Borsluths-Gesetzes vom 15. November 1811 und ist daher vom praktischen Standpunkte weniger bedenklich.

Indes begiebt man sich immerdar auch mit dieser Einrichtung auf ein neues Gebiet der Bersuche, und dazu ist keine Berankassung, da namentlich das schiedsrichterliche Bersahren des Vorstuths-Gesetzes vom 15. November 1811 sich recht gut bewährt hat und keine Klagen darüber kaut geworden sind.

Eine geringe Modifikation haben die §§ 11 — 34 des Borsluths-Gesetzes nur insofern ersahren mussen, als die in den §§ 14, 20 und 30 vorkommenden Bezugnahmen auf das Allgemeine Candrecht und die Allsgemeine Gerichtsordnung fortzulassen waren.

Die §§ 1-10 des Borfluths : Gesetzes enthalten Borschriften über die Setzung von Merkpfählen oder Begeln bei Stauwerken und über polizeiliche Grabenräumung.

Ueber beide Gegenftande fehlt es in der Rheinproving nicht an ausreichenden Borschriften;

cfr. Ressort=Reglement vom 20. Juli 1818 § 2 Nro. 3 und 4,

so daß die Einführung dieser Paragraphen nicht nöthig erscheint. Bei der stattgesundenen Berathung dieses Gegenstandes haben die Provinzial Berwaltungsbehörden sich einstimmig gegen die Einführung des im § 1 des Borsluths-Gesehes enthaltenen Grundsatzes ausgesprochen, wonach der Provosant die Kosten einer Merk-pfahlsetzung tragen muß; denn dieser Grundsatzsei und widerspreche der Praxis in der Meinprovinz. Einige Regierungen wünschen vielmehr, daß zur Beseitigung der bestehenden Zweisel der entgegengesetzte Grundsatz in der Rheinprovinz gesetzlich ausgesprochen werde, was indeß unzulässig erscheint, so lange die Borschrift des Borsluths-Gesehes vom 15. November 1811, § 1, in dem weit überwiegenden Theile des Staates gilt.

Die Regierungen haben ferner gegen die Einführung des § 2 1. c. protestirt, weil die Festsetzung der Stauhöhe jetzt den Regierungen in der Rheinprovinz allein zusteht, und die Mitwirkung eines Gerichts= Commissarius dabei der dortigen Gerichts= Verfassung nicht entsprechen würde.

Hiernach erscheint es angemessen, nur den zweiten Abschnitt des Gesetzes vom 15. November 1811, welcher von der Eröffnung neuer Borfluthswege handelt, in die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes von Cöln und des Justiz-Senates von Chrenbreitstein einzusühren.

Das Gesetz vom 23. Januar 1846 wendet das Aufgebots = und Präklusions = Versahren, welches in dem Gesetz vom 28. Februar 1843 für Bewässerungs = Anlagen gestattet ist, auf Entwässerungs = Anlagen an. Dies Gesetz bildet eine Ergänzung des Vorstuths = Gesetzes vom 15. November 1811, ist also mit demselben einzusühren, und bedarf keiner Abanderung.

No. 1555. Loi sur le libre écoulement des Eaux provenant du Drainage.

Du 10. Juin 1854.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français, à tout présents et à venir, salut. Avons sanctionné et sanctionnons, promulgué et promulguons ce qui suit.

LOI.

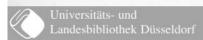
Extrait du procès-verbal du Corps legislativ.

Le Corps legislativ a adopté de projet de loi dont la teneur suit.

Article Ier.

Tout propriétaire qui veut assinir son fonds par le drainage, au un autre mode d'asséchement, peut, moyennant une juste préalable indemenité, en conduire les eaux souterrainement ou à ciel ouvert, à travers les propriétés qui separent ce fonds d'un cour d'au ou de toute autre voie d'écoulement.

Sont exceptés de cette servitude, le maisons, cours, jardins, parcs et enclos attenant aux habitations.



Article II.

Les propriétaires de fonds voisins ou traversés ont la faculté de se servir des travaux faits en vertu de l'article précédent, pour l'écoulement des eaux de leurs fonds.

Ils supportent dans ce cas, 1° une part proportionelle dans la valeur des travaux dont ils profitent; 2° les dépenses résultant des modifications que l'exercice de cette faculté peut rendre nécessaires; et 3° pour l'avenir, une part coutributive dans l'entretien des travaux devenus communs.

Article III.

Les associations de propriétaires qui veulent, au moyen de travaux d'ensemble, assainir leurs héritages par le drainage ou tout autre mode d'asséchement, jouissent des trois et supportent les obligations qui résultent des articles précédents. Ces associations peuvent, sur leur demande, être constituées, par arrêtés prefeotoraux, en syndicats auxquels sont applicables les articles 5 et 4 de la loi du 14. floréal an XI.

Article IV.

Les travaux qui voudraient exécuter les associations syndicalas, le communs ou les départemens, pour faciliter le drainage ou tout autre mode d'asséchement, peuvent etrê déclarés d'utilité publique par dècret rendu en Conseil d'était.

Le réglement des indemnitès dues pour expropriation est fait conformément aux paragraphes 2 et suivants de l'article 16 de la loi du 21. Mai 1856.

Article V.

Les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'etablissement et l'exercice de la servitude, la fixation du parcours des eaux, l'exécution des travaux de drainage ou d'asséchement, les indemnités et les frais d'entretien, sont portées en premier ressort devant le juge de paix du canton, qui, en pronoçant, doit concilier les intérêts de l'opération avec le respect dû à la propriété.

S'il y a lieu à expertise, il pourra n'être nommé qu'un seul expert.

Article VI.

La destruction totale ou partielle des conduits d'eau ou fossés évacusteurs est punie de paines portées à l'article 486 du Gode pénal.

Tout obstacle apporté volontairement au libré écoulement des eaux est puni des peines portées par l'article 457, du même Code.

L'article 465 du Code pénal peu être appliqué.

Article VII.

Il n'est aucunement dérogé aux lois qui règlent la police des eaux.

Délibéré en séance publique, à Paris, le 12 Mai 1854.

Le Président.

(signé) Billault.

Les secrétaires.

(signé) Joachim Murat. Ed. Dalloz. Macdonald, duc de Tarent. Baron Eschassériaux etc.